

Kurztitel

Waldentwicklungsplan

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 582/1977

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.01.1978

Text

- § 2. Gegenstand der Darstellung und Planung im Teilplan sind
- a) die Waldflächen und deren Wirkungen (Funktionen), einschließlich der Kampfzone des Waldes und der Windschutzanlagen,
 - b) Grundflächen, deren Neubewaldung zur Verbesserung der Wirkungen des Waldes beitragen können,
 - c) Bereiche, in denen die Abgrenzung zwischen Forst-, Land- und Almwirtschaft für eine bessere Entfaltung der Wirkungen des Waldes vorteilhaft ist, und
 - d) sonstige forstlich relevante Sachverhalte (wie Beanspruchung, Belastbarkeit und Schäden).